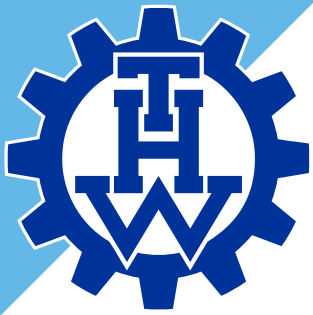




**Vereinigung der Helfer
und Förderer des
Technischen Hilfswerks
Wolgast e.V.**

Am Fuchsberg 9, 17438 Wolgast

Telefon: +49 3836 23 23 10

E-Mail: kontakt@foerderverein-thw-wolgast.de

Webseite: foerderverein-thw-wolgast.de

eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Stralsund VR 6397

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wolgast e.V.“ als

aktives Mitglied

passives Mitglied

Jugendliche/-r

Vorname und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Eintrittsdatum: _____

Meinen Jahresbeitrag setze ich fest auf EUR (Aktive und Passive min. 25€, Jugend 12€): _____

Wir weisen gemäß DSGVO und §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wolgast e.V.“ im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmevertrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben wird.

Datum und Ort

Unterschrift

Satzung der THW-Helfervereinigung Wolgast e. V.

ARTIKEL 1

Name, Sitz und Mitgliedszugehörigkeit

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wolgast“, nach Eintragung in des Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolgast.
- 1.3. Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der noch zu gründenden THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e. V. Zu erwerben und ständig beizubehalten.

ARTIKEL 2

- Aufgaben**
2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Die Leistung technischer Hilfe, ihrer verfahrensmäßigen Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung, die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung, Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung, die Vorbereitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - 2. Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe, Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten, Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung, wecken der Kreativität der Jugendlichen, Nationale und internationale Jugendbegegnungen, Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche, die Bildung einer Jugendabteilung.
 - 3. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.5: Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
2.6. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervereinigung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

ARTIKEL 3

- Mitgliedschaft**
3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7 Austritt nach Art. 3.8.
3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

ARTIKEL 4

- Mittel der Vereins**
Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

ARTIKEL 5

- Beiträge und Spenden**
5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die den Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der noch zu gründenden THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e. V. befriedigt werden kann.
5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
5.4. Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig. Die der noch zu gründenden THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e. V. Zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin zu überführen.
5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Umsand den Beitrag stundet oder erlässt.

ARTIKEL 6

- Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 7

- Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

ARTIKEL 8

- Mitgliederversammlung**
8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins.
8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e. V. Und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung,
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 500,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugewiesenen Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung, Wahl/Einsetzung des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

ARTIKEL 9

- Vorstand**
9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- 9.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/Schriftführer.
- 9.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung¹, Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes, Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes. Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- 9.4. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.5. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 9.6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig.

ARTIKEL 10

- Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**
10.1. Der Vorsitzende, im Verinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
10.3. Wahl- und stimmberechtigt, ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten, auf den Antragsgegenstand folgenden Sitzung, behandelt werden.
10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmungleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

- 10.7. Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Erswahl für dieses durchzuführen.
10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

ARTIKEL 11

- Antsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**
11.1. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Auswahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dieses geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
11.3. Die Regelung der Art. 10, Abs. 2 und 3, gelten entsprechend.
11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Regelung des Art. 10, Abs. 6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11.5. Die Regelung des Art. 10, Abs. 8, gilt entsprechend.

ARTIKEL 12

- Jugendabteilung**
12.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsbene.
12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Wolgast auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Wolgast ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
12.5 Alles Weitere regalt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

ARTIKEL 13

- Haftung**
Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

ARTIKEL 14

- Rechtsweg**
Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

ARTIKEL 15

- Auflösung**
15.1. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Mecklenburg-Vorpommern e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabengordnung verwenden.

ARTIKEL 16

- Inkrafttreten**
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 07.10.2015 festgestell.

¹ Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass der Ortsjugendleiter (und stellvertretender Ortsjugendleiter) der Jugendabteilung Mitglied im geschäftsführenden Vorstand werden. Damit kann auch ggf. die Aufgabe der Mitgliederversammlung „Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung“ entfallen, da der geschäftsführende Vorstand ohnehin in der Mitgliederversammlung berichtet.

¹ Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass der Ortsjugendleiter (und stellvertretender Ortsjugendleiter) der Jugendabteilung Mitglied im geschäftsführenden Vorstand werden. Damit kann auch ggf. die Aufgabe der Mitgliederversammlung „Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung“ entfallen, da der geschäftsführende Vorstand ohnehin in der Mitgliederversammlung berichtet.